

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Neu-Ulm aufgrund steigender Fallzahlen; Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und §§ 10 Abs. 2 Nr. 2 g, 25 Abs. 2 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Veranstaltungen im Landkreis Neu-Ulm, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Privatveranstaltungen wie z.B. Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen), gilt eine Teilnahmebegrenzung von maximal 50 Personen in geschlossenen Räumen.
2. Es wird empfohlen, in privaten Räumen keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.
3. Für bundesweite Sportveranstaltungen sind bis zu 500 Zuschauer oder bis zu 10 % der jeweiligen Stadion- oder Hallenkapazität zugelassen.
4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt einschließlich bis zum 19.10.2020.

Hinweis:

Die sonstigen Vorschriften der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV), in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite abrufbar.

Neu-Ulm, 12.10.2020

Langer
Oberregierungsrätin